

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

per E-Mail: [v8a@bka.gv.at](mailto:v8a@bka.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**ZI. 13/1 17/27**

**BKA-600.883/0003-V/8/2017**

**BG, mit dem ein Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2017) erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz 2017)**

**Referent: Prof. Dr. Michael Breitenfeld, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Der gegenständliche Gesetzesentwurf wird seitens des ÖRAK grundsätzlich begrüßt. Dies insbesondere auch, weil die Republik Österreich mit der Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien (RL 2014/24/EU, RL 2014/25/EU und RL 2014/23/EU) fast ein Jahr säumig ist und dem Vernehen nach bereits ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurde.

Auf den ersten Blick erscheint es verwunderlich, wenn in Artikel 1 das Bundesvergabegesetz 2017 erlassen und in Artikel 2 bereits wieder geändert wird. Aus legislativer Sicht ist dies jedoch „zutreffend“, weil Teile der in den RL 2014/24/EU und RL 2014/25/EU enthaltenen Bestimmungen erst zu einem späteren Zeitpunkt (18.10.2018) umgesetzt werden sollen.

Nachdem in Umsetzung der RL 2014/23/EU der Entwurf des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2017 demnächst in Begutachtung gehen wird, ist zu erwarten, dass dieses Gesetz als weiterer Artikel in das Vergaberechtsreformgesetz 2017 aufgenommen wird. Trotz scheinbarer Komplexität könnten damit alle drei einschlägigen EU-Richtlinien mit einem Gesetzeswerk in Österreich umgesetzt werden.

Bei folgenden Themenbereichen besteht jedoch aus Sicht des ÖRAK Änderungsbedarf des Bundesvergabegesetz 2017:

### **Rechtsschutz:**

Begrüßt wird die Verlängerung der Frist für Nachprüfungsanträge im Unterschwellenbereich auf ebenfalls 10 Tage. Gleiches gilt auch für die Nachprüfungsfrist von Direktvergaben (§ 343).

In diesem Zusammenhang wird – wie auch in früheren Stellungnahmen – darauf hingewiesen, dass die auch im Bundesvergabegesetz 2017 vorgesehenen Fristen als zu kurz bemessen anzusehen sind. Gerade aufgrund der Praxis vieler Auftraggeber, Zuschlagsentscheidungen an Freitagen am späten Nachmittag bzw. kurz vor Feiertagen zuzustellen, kann ein effektiver Rechtsschutz nicht gewährleistet werden. Aus Sicht des ÖRAK wäre daher eine generelle Verlängerung sämtlicher Fristen geboten.

Positiv ist die Klarstellung zu werten, dass die Frist für die Einbringung von Feststellungsanträgen 6 Monate ab Kenntnis bzw. möglicher Kenntnis beträgt (§ 354 Abs 2).

Auch die Klarstellung bei den Fristen für Nichtigerklärung von Verträgen ist grundsätzlich zu begrüßen; die 6-Monatsfrist ab dem auf die Zustellungserteilung folgenden Tag ist jedoch generell als zu kurz bemessen anzusehen.

Die Neuregelung der Parteistellung bei Beschaffungen durch zentrale Beschaffungsstellen wird ebenfalls positiv bewertet. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist weiters die Gewährung einer Verfahrenshilfe (§ 335) positiv zu bewerten. In der Praxis wird dieser Regelung jedoch nur wenig Bedeutung zukommen, weil sich derart finanzschwache Bieter nicht am Vergabeverfahren beteiligen werden.

### **ad Ausnahmen vom Geltungsbereich:**

Begrüßt wird der Ausnahmetatbestand im Zusammenhang mit Rechtsberatungs- und sonstigen Rechtsdienstleistungen (§ 9 Abs 1 Z 8). Ebenso begrüßt wird die Klarstellung, dass unwesentliche Änderungen von Verträgen und Rahmenvereinbarungen während ihrer Laufzeit vom Geltungsbereich ausgenommen werden (§ 9 Abs 1 Z 26).

### **Aus Sicht der Praxis wird es bei folgenden Themenbereichen zu Problemen kommen:**

Die Bekanntgabepflichten im Zusammenhang mit Subunternehmern (§ 363) werden verschärft. Abgesehen davon, dass nunmehr alle Subunternehmer zu nennen sind, ist bei einem beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers nach Zuschlagserteilung auf die Zustimmung des Auftraggebers zu warten. Es ist nicht einsichtig, warum die bisher enthaltene Zustimmungsfiktion im gegenständlichen Entwurf wieder gestrichen wurde.

Verabsäumt wurde auch eine Klarstellung, dass nicht die Strafregisterauskünfte sämtlicher Prokuristen zum Nachweis der Eignung vorgelegt werden müssen (§§ 78 Abs 2 und 249 Abs 2). Bei größeren und vor allem international tätigen Unternehmen stellt die Beibringungsverpflichtung ein fast unlösbares Problem dar.

Auffallend ist eine Fülle von „*statistischen Verpflichtungen*“, welche für Auftraggeber einen hohen Verwaltungsaufwand darstellen. Beispielsweise wird auf die Bestimmung des § 360 Abs 6 verwiesen.

**Zusammenfassend** ergibt sich, dass aus Sicht des ÖRAK der gegenständliche Entwurf des Vergaberechtsreformgesetzes 2017 grundsätzlich als positiv bewertet wird. Eine Einbeziehung des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2017 ist zwecks besserer Übersichtlichkeit jedenfalls geboten.

Weiters geboten erscheint eine Verlängerung der Fristen zur Einbringung von Nachprüfungsanträgen auf zumindest 14 Tage.

Um Berücksichtigung der sonstigen oben angeführten Punkte wird ebenfalls ersucht.

Wien, am 29. März 2017

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

